



LUDWIGSBURG

Förderrichtlinien

zur finanziellen Kulturförderung der Stadt Ludwigsburg

gültig ab 01.01.2026

Präambel

Kunst und Kultur sind wesentliche Bestandteile einer lebendigen Stadtgesellschaft. Sie fördern gesellschaftlichen Zusammenhalt, kulturelle Bildung, Teilhabe, Integration, Kreativität und den demokratischen Diskurs. Das vielfältige kulturelle Leben in Ludwigsburg wird maßgeblich durch das Engagement von Chören, Orchestern, Musik- und Theatergruppen, die in Kulturvereinen und -institutionen organisiert sind, gestaltet.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die kulturelle Infrastruktur der Stadt Ludwigsburg nachhaltig zu sichern und Kulturorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Förderung konzentriert sich dabei auf die dauerhafte Absicherung zentraler struktureller Kosten, insbesondere von Personal-, Raum- und Dirigatskosten.

Die Stadt Ludwigsburg gewährt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Ludwigsburg. Über Sonderfälle kann die Verwaltung beziehungsweise das zuständige gemeinderätliche Gremium im Einzelfall entscheiden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufnahme in die Kulturförderung	4
§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen	4
§ 3 Nachweispflichten und Rückforderungen	5
§ 4 Förderung	5
§ 4.1. Personal- und Dirigatskostenförderung für Vereine	5
§ 4.2 Raumkostenförderung für Vereine	6
§ 4.3 Personal- und Dirigatskostenförderung für Institutionen	6
§ 4.4 Raumkostenförderung für Institutionen	6
§ 5 Förderung von Transformations- und Kooperationsprojekten	6
§ 6 Übergangszeitraum 2026 und 2027	7
§ 6.1 Garantierte Förderung	7
§ 6.2 Konzerthallensubvention	7
§ 7 Sonderfälle	7
§ 7.1 Nachweispflicht	7
§ 7.2 Bestandsschutz	7
§ 7.3 Öffnungsklausel	7
§ 7.4 Stadtverband Musik Ludwigsburg e.V.	7
§ 8 Repräsentative Veranstaltungen	8
§ 9 Inkrafttreten	8

§ 1 Aufnahme in die Kulturförderung

Über die Aufnahme eines Vereins oder einer Institution in die städtische Kulturförderung entscheidet der Fachausschuss des Gemeinderats.

Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

- Sitz in Ludwigsburg
- Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung
- Kulturelle Tätigkeit mit regelmäßigen Angeboten in Ludwigsburg
- Mindestens dreijähriges Bestehen der Organisation
- Offene kulturelle Angebote für die Ludwigsburger Stadtgesellschaft
- Solide wirtschaftliche Verhältnisse
- Nachweis einer geordneten Vereins- oder Organisationsstruktur

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Gewährung von Fördermitteln setzt voraus, dass nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Gemeinnützigkeit

Die Organisation ist als gemeinnützig anerkannt.

(2) Regelmäßige kulturelle Tätigkeit

Die kulturelle Arbeit findet dauerhaft und regelmäßig statt und besitzt einen erkennbaren Bezug zum kulturellen Leben der Stadt Ludwigsburg.

(3) Eigenleistung

Die Organisation beteiligt sich angemessen an der Finanzierung ihrer Tätigkeit durch Eintrittsgelder, Spenden, Sponsoring oder sonstige Eigenmittel.

Der Beitrag pro erwachsenem aktivem Mitglied beträgt durchschnittlich mindestens 60€/Jahr.

(4) Verwendung der Fördermittel

Die gewährten Fördermittel werden ausschließlich für den bewilligten Förderzweck verwendet.

(5) Prüfberechtigung

Die Stadt Ludwigsburg ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen.

(6) Mitgliederanzahl

Vereine haben eine Mindestanzahl von 25 aktiven Mitgliedern.

(7) Kinderschutzkonzept

Vereine und Institutionen, die Jugendförderung betreiben, diese als Ziel definieren oder in ihrer Satzung festschreiben, verfügen über ein verbindliches Kinder- und

Jugendschutzkonzept, das Maßnahmen zur Prävention, Sensibilisierung und Umgang mit Fällen von Kindeswohlgefährdung festlegt.

§ 3 Nachweispflichten und Rückforderungen

(1) Zur Prüfung müssen bis zum 30. Juni des Folgejahres erforderliche Unterlagen eingereicht werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Jahresabschluss
- Nachweise über Personalkosten
- Nachweise über Raumkosten
- Nachweise über Dirigatskosten
- Protokoll der Mitgliederversammlung, der Gesellschafterversammlung, o.Ä.
- Nachweis über Kinderschutzkonzept: einmalig und bei Änderung

(2) Die Stadt Ludwigsburg kann weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist.

(3) Werden Fördermittel zweckwidrig verwendet oder wurden unrichtige Angaben gemacht, können Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 4 Förderung

Anlage A definiert diejenigen Organisationen, die eine Förderung erhalten und welche Organisation als Institution bzw. als Verein gewertet wird.

Weiterhin definiert Anlage A die maximale Gesamtfördersumme je Institution und Verein. Grundlage für die Gesamtförderung ist die Erhebung des Jahres 2025 zu den Bereichen Personalkosten, Dirigatskosten und Raumkosten.

Der Dynamisierungswert der Personal- und Dirigatskosten beträgt 2,38% p.a. und ist in der jeweiligen maximalen Gesamtfördersumme enthalten.

Es gibt keine Dynamisierung der Raumkostenförderung. Nutzt eine Organisation städtische Räume und wird keine Miete berechnet, so werden die anfallenden Raumkosten in Höhe der internen Leistungsverrechnung von der Gesamtfördersumme gemäß Anlage A abgezogen.

Für die Ermittlung der Fördersummen sind die IST-Kosten relevant. Die fixen maximalen Höhen der Fördersummen sind die in Anlage A aufgeführten Beträge.

Eine Kumulierung der Kulturfördermittel mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Doppelförderung.

§ 4.1. Personal- und Dirigatskostenförderung für Vereine

(1) Kulturelle Vereine erhalten einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten.

(2) Förderfähig sind Personalkosten für Mitarbeitende, die unmittelbar der kulturellen Arbeit oder der organisatorischen Sicherstellung des Kulturbetriebs dienen.

(3) Förderfähig sind Honorare und Vergütungen für künstlerische Leitung und Dirigate.

(4) Die Personalkostenförderung beträgt 35 Prozent.

§ 4.2 Raumkostenförderung für Vereine

(1) Kulturelle Vereine erhalten einen Zuschuss zu notwendigen Raumkosten.

(2) Förderfähig sind insbesondere:

- Kaltmieten für Probenräume
- Kaltmieten für Lager
- Kaltmieten für Büros

(3) Neben- und Verbrauchskosten sind nicht zuschussfähig.

(4) Die Förderung beträgt 100 Prozent der anerkannten Raumkosten.

§ 4.3 Personal- und Dirigatskostenförderung für Institutionen

(1) Institutionen erhalten einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Personalkosten.

(2) Förderfähig sind Personalkosten für Mitarbeitende, die unmittelbar der kulturellen Arbeit oder der organisatorischen Sicherstellung des Kulturbetriebs dienen.

(3) Förderfähig sind Honorare und Vergütungen für künstlerische Leitung und Dirigate.

(4) Die Personalkostenförderung beträgt 80 Prozent.

§ 4.4 Raumkostenförderung für Institutionen

(1) Kulturelle Institutionen erhalten einen Zuschuss zu notwendigen Raumkosten.

(2) Förderfähig sind insbesondere:

- Kaltmieten für Probenräume
- Kaltmieten für Ausstellungsräume
- Kaltmieten für Lager
- Kaltmieten für Büros

(3) Neben- und Verbrauchskosten sind nicht zuschussfähig.

(4) Die Förderung beträgt 100 Prozent der anerkannten Raumkosten.

§ 5 Förderung von Transformations- und Kooperationsprojekten

Gefördert werden zeitlich befristete Vorhaben, die der strukturellen Weiterentwicklung, der organisatorischen Veränderung sowie der strategischen Neuausrichtungen von Kulturvereinen und -Institutionen, gemäß Anlage A, dienen.

Unterstützt werden insbesondere kooperative Projekte, die durch Vernetzung Synergien schaffen, neue Zielgruppen erschließen oder innovative Arbeitsweisen erproben. Förderfähig sind dabei auch externe Beratungsleistungen für Changeprozesse sowie Qualifizierungsmaßnahmen, die u.a. den digitalen oder ökologischen Wandel im Kulturbetrieb vorantreiben.

Reine Routineaufgaben, regulär laufender Betrieb oder bestehende Dauerangebote sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

In Anlage B sind die jährlich maximal verfügbaren Fördersummen definiert.

§ 6 Übergangszeitraum 2026 und 2027

§ 6.1 Garantierte Förderung

Vereine und Institutionen, welche die Fördervoraussetzung unter §2 im Übergangszeitraum 2026 und 2027 nicht erfüllen, ist die Förderung für diese beiden Jahre gemäß Anlage A trotzdem garantiert.

Ab 2028 greift der Übergangszeitraum nicht mehr und Vereine und Institutionen, welche die allgemeinen Fördervoraussetzungen aus §2 nicht erfüllen, erhalten keine Förderung.

§ 6.2 Konzerthallensubvention

Folgende Vereine und Institutionen erhalten für den Übergangszeitraum 2026 und 2027 eine Konzerthallensubvention in Höhe von 11.500 €. Diese Summe ist bereits im Gesamtbetrag gemäß Anlage A enthalten:

- Musikverein Ludwigsburg-Oßweil e.V.
- Sinfonieorchester Ludwigsburg e.V.

§ 7 Sonderfälle

§ 7.1 Nachweispflicht

Folgende Vereine und Institutionen haben die Möglichkeit anstatt Personalkosten, gemäß §4, Sachkosten in entsprechender Höhe nachzuweisen. Grund hierfür ist die besondere Organisationsstruktur und Aufgabenverteilung dieser Vereine und Institutionen:

- Kunstverein Kreis Ludwigsburg e.V.
- Mörike Gesellschaft e.V.
- Jazzclub Ludwigsburg e.V.
- DemoZ - Demokratisches Zentrum Ludwigsburg e.V.
- KulturWelt e.V.

§ 7.2 Bestandsschutz

Für Vereine und Institutionen, deren Förderbetrag nach den neuen Regelungen der Kulturförderung unter dem bisherigen Niveau liegen würde, gilt ein Bestandsschutz. Ihre Förderbeträge richten sich an den Fördersummen vor 2026 aus und bleiben bis 2030 unverändert. Anpassungen zugunsten der Vereine sind möglich.

§ 7.3 Öffnungsklausel

(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten oder in begründeten, unvorhersehbaren Sonderfällen kann in Ausnahmefällen von den Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

(2) Abweichungen und Sonderregelungen sind von der betroffenen Organisation schriftlich zu begründen und zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmefallentscheidung besteht nicht.

§ 7.4 Stadtverband Musik Ludwigsburg e.V.

Der Stadtverband Musik Ludwigsburg e.V. hat die Möglichkeit, Fördermittel nach §5 zu beantragen.

§ 8 Repräsentative Veranstaltungen

Die Organisationen gemäß Anlage A unterstützen die Stadt bei repräsentativen öffentlichen Veranstaltungen, indem sie künstlerische Beiträge kostenfrei übernehmen. Die Auswahl und Abstimmung der jeweiligen Veranstaltung erfolgt in einvernehmlicher Absprache zwischen der Stadt und den beteiligten Vereinen bzw. Institutionen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien und Regelungen zur finanziellen Kulturförderung der Stadt Ludwigsburg außer Kraft, soweit sie dieser Richtlinie entgegenstehen.